

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag für die Beschäftigten bei Dataport
(TV Dataport)
vom 1. Februar 2022**

Zwischen

Dataport AöR,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord,

und

dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle

Die gekündigte Anlage C (Entgelttabelle TV Dataport [3]) zu § 16 Absatz 2 des Tarifvertrages für die Beschäftigten bei Dataport (TV Dataport) vom 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 8. Mai 2019, wird für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV Dataport zum 1. Oktober 2021

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten bei Dataport (TV Dataport) vom 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 8. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 18 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Protokollerklärung zu § 18 Absatz 4 Satz 2“ wird ersetzt durch die Angabe „Protokollerklärungen zu Absatz 4“.
 - b) Die Protokollerklärungen zu Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

„Protokollerklärungen zu Absatz 4:

 1. *Für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2018 höhergruppiert wurden, richtet sich der Anspruch auf einen Garantiebtrag ab 1. Januar 2019 nur dann nach § 18 Absatz 4 Satz 2 und 2a, wenn sie am 31. Dezember 2018 Anspruch auf einen Garantiebtrag nach § 18 Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hatten.*
 2. *Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“*
2. In § 27 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 2a und 2b eingefügt:

„^{2a}Von diesen 30 Tagen entfallen bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 20 Tage auf den gesetzlichen Mindesturlaub gemäß dem Bundesurlaubsgesetz, die verbleibenden 10 Tage werden als tariflicher (Mehr-) Urlaub gewährt. ^{2b}Ein etwaiger Verfall des Urlaubsanspruches erfolgt unbeschadet des gesetzlichen Mindesturlaubs gemäß dem Bundesurlaubsgesetz.“

§ 3

Änderungen des TV Dataport zum 1. Januar 2022

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten bei Dataport (TV Dataport) vom 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Dataport-Zulage“
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Dataport-Zulage

¹Beschäftigte erhalten eine monatliche Dataport-Zulage. ²Die Dataport-Zulage beträgt 25,00 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 11, 30,00 Euro in den Entgeltgruppen 12 und 13 beziehungsweise 35,00 Euro in den Entgeltgruppen 14 und höher. ³Bei Teilzeitbeschäftigung steht die Dataport-Zulage anteilig zu (§ 25 Absatz 2). ⁴Die Dataport-Zulage wird nur für Kalendermonate gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder auf Entgeltfortzahlung nach § 22 haben. ⁵Die Dataport-Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.“

3. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „6,65 Euro“ geändert in „15,00 Euro“.

§ 4

Änderungen des TV Dataport zum 5. Januar 2022

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten bei Dataport (TV Dataport) vom 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch § 3 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

Die Protokollerklärung zu § 2 Absatz 5 wird durch folgende Protokollerklärungen zu Absatz 5 ersetzt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 5:

1. *¹Für Beschäftigte kann eine erste Tätigkeitsstätte festgelegt werden, die den Arbeitsort konkretisiert. ²Erste Tätigkeitsstätte ist eine Dataport-Liegenschaft (angemietet oder im Eigentum von Dataport stehend) nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 2 oder ein von Dataport zur Verfügung gestellter Coworking-Space nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 3.*
2. *¹Die erste Tätigkeitsstätte liegt bei Festlegung einer Dataport-Liegenschaft im Gebiet des vertraglich vereinbarten Arbeitsortes (politische Gemeinde). ²Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht nur das Gemeinde- / Stadtgebiet umfasst wird, sondern darüber hinaus auch das sogenannte Einzugsgebiet. ³Zu dem Einzugsgebiet gehört das Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 Kilometer entfernt ist. ⁴Dies führt nicht zu einer Änderung des Arbeitsortes im Sinne des § 2 Absatz 5. ⁵Eine Arbeitsvertragsänderung ist insofern nicht erforderlich.*
3. *¹Die erste Tätigkeitsstätte liegt grundsätzlich ebenso bei Festlegung eines von Dataport zur Verfügung gestellten Coworking-Space im Gebiet des vertraglich vereinbarten Arbeitsortes (politische Gemeinde). ²Liegt der Coworking-Space dem Wohnort der/des betreffenden Beschäftigten näher als der vertraglich vereinbarte Arbeitsort, so kann der Coworking-Space als erste Tätigkeitsstätte bestimmt werden. ³Dabei werden berechnete Belange der/des Beschäftigten berücksichtigt.“*

§ 5

Änderungen des TV Dataport zum 1. Februar 2022

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten bei Dataport (TV Dataport) vom 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:
„f) Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen (PSA), sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind; im Übrigen gilt für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter § 5a dieses Tarifvertrages.“
2. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstaben c bis g wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.“
3. In § 30 wird vor Absatz 2 folgende Protokollerklärung zu § 30 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) eingefügt:
„Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b):
¹Bei Bestehen nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften ergibt ein Anlass im Sinne der Buchstaben a) oder b) einen Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung.
²Dem Antrag ist bei Nachweis (z.B. Meldebescheinigung einer gemeinsamen Wohnanschrift) einer zum Anlass bestehenden dauerhaften häuslichen Lebensgemeinschaft unter der Maßgabe zu entsprechen, dass die Anzahl der Tage für die Arbeitsbefreiung pro Kalenderjahr nicht höher ist als im Falle von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft.“

§ 6

Änderungen des TV Dataport zum 1. März 2022

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten bei Dataport (TV Dataport) vom 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch § 5 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„¹Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 5 bis 22 Uhr ein täglicher Arbeitszeitrahmen eingeführt werden. ²Die innerhalb des täglichen Arbeitszeitrahmens geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen. ³Auf Arbeitsstunden zwischen 5 und 6 Uhr beziehungsweise zwischen 20 und 22 Uhr, die Beschäftigte freiwillig, d.h. ohne gesonderte Anordnung des Arbeitgebers, als Nacharbeit im Sinne des § 8 erbringen, kommt § 9 Absatz 1 Satz 2 Buchst c nicht zur Anwendung.“

§ 7

Änderungen des TV Dataport zum 1. Dezember 2022

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten bei Dataport (TV Dataport) vom 1. Januar 2008, zuletzt geändert durch § 6 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Beschäftigte erhalten Entgelt nach der Anlage A (Entgelttabelle TV Dataport).“
2. Zu § 16a wird folgende Protokollerklärung angefügt:
„Protokollerklärung zu § 16a Satz 2:
Ab dem 1. Dezember 2022 beträgt die monatliche Dataport-Zulage 25,70 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 11, 30,84 Euro in den Entgeltgruppen 12 und 13 beziehungsweise 35,98 Euro in den Entgeltgruppen 14 und höher.“
3. § 39 Absatz 3 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:
„h) die Entgelttabelle (Anlage A zu § 16 Absatz 2) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2023.“

§ 8

Ausnahmen von Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2022 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 31. Mai 2022 schriftlich oder in Textform beantragen.

§ 9

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

§ 3 zum 1. Januar 2022,

§ 4 zum 5. Januar 2022,

§ 5 zum 1. Februar 2022,

§ 6 zum 1. März 2022 und

§ 7 zum 1. Dezember 2022

in Kraft.

Altenholz/Hamburg, den 1. Februar 2022

Für Dataport (AöR)

Für ver.di

Für den dbb beamtenbund
und tarifunion

Dr. Johann B i z e r

Susanne S c h ö t t k e

Volker G e y e r

Vorstandsvorsitzender

Landesbezirksleiterin

Fachvorstand Tarifpolitik

Andreas R e i c h e l

Jochen P e n k e

Michael A d o m a t

Vorstand Technik

Fachbereichsleiter

Vorsitzender
Landestarifkommission

Anlage A (Entgelttabelle TV Dataport) gemäß § 7 Nr. 1

Gültig ab 1. Dezember 2022

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.956,62	5.495,60	5.698,57	6.419,51	6.965,45	7.174,42
14	4.487,68	4.977,63	5.264,60	5.698,57	6.363,49	6.554,40
13	4.137,72	4.592,67	4.837,64	5.313,60	5.971,53	6.150,68
12	3.729,19	4.116,71	4.690,66	5.194,62	5.845,54	6.020,90
11	3.610,03	3.969,74	4.256,69	4.690,66	5.320,61	5.480,22
10	3.484,35	3.831,86	4.116,71	4.403,66	4.949,67	5.098,15
9	3.118,60	3.419,87	3.576,95	4.011,73	4.375,70	4.506,98
8	2.942,09	3.221,18	3.349,36	3.471,17	3.610,03	3.696,02
7	2.780,61	3.035,26	3.208,34	3.336,54	3.439,11	3.530,62
6	2.737,12	2.985,57	3.112,19	3.240,41	3.323,72	3.413,46
5	2.637,72	2.873,77	2.998,00	3.118,60	3.214,76	3.278,86
4	2.525,93	2.755,77	2.911,04	2.998,00	3.086,56	3.144,24
3	2.494,87	2.718,48	2.780,61	2.879,98	2.960,73	3.029,05
2	2.333,39	2.538,35	2.600,48	2.662,58	2.805,43	2.954,53
1	alle 4 Jahre	2.122,20	2.153,24	2.190,50	2.227,79	2.320,96

Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b	nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
13Ü	4.592,67	4.837,64	5.264,60	5.698,57	6.363,49	6.554,40

Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15Ü	6.237,52	6.923,44	7.574,40	8.001,34	8.106,36